



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

70
1952 - 2022

25. April – 6. Mai 2022

Eine vollständige
Terminübersicht finden
Sie im Kalender auf
unserer Website Curia.

**Soweit nicht anders
angegeben beginnen
alle Sitzungen um 9.30
Uhr.**

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](https://twitter.com/EUCourtPress)
oder [@CourUEPresse](https://twitter.com/CourUEPresse)

[Datenschutzhinweis](#)

Dienstag, 26. April 2022

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-368/20 Landespolizeidirektion Steiermark und C-369/20 Bezirkshauptmannschaft Leibnitz (Maximale Dauer innereuropäischer Grenzkontrollen)

Wiedereinführung von Grenzkontrollen

In Österreich wurde gegen einen Reisenden eine Geldstrafe von 36 Euro verhängt, weil er im August 2019 die slowenisch-österreichische Grenze in Spielfeld ohne ein gültiges Reisedokument überschritten hatte. Er hatte sich nämlich geweigert, seinen Reisepass vorzuzeigen, da seiner Meinung nach Grenzkontrollen innerhalb des Schengenraums unionsrechtswidrig sind. Im November 2019 wurde er erneut kontrolliert, als er mit seinem Auto (wieder in Spielfeld) aus Slowenien kommend nach Österreich einreiste.

Der Betroffene hat diese beiden Kontrollen und die Geldstrafe vor dem Landesverwaltungsgericht Steiermark angefochten. Dieses hat den Gerichtshof um Auslegung des Unionsrechts und insbesondere des Schengener Grenzkodex ersucht, der sicherstellen soll, dass Personen beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden.

Das Landesverwaltungsgericht weist darauf hin, dass Österreich im Zusammenhang mit der Migrationskrise ab September 2015 an der Grenze zu Slowenien wieder Kontrollen eingeführt hat. Später wurden diese Kontrollen auf der Grundlage verschiedener im Schengener Grenzkodex vorgesehener Ausnahmen fortgesetzt.

Zum Zeitpunkt der streitigen Kontrollen, im Jahr 2019, hatte Österreich dieselbe Ausnahme bereits mehrmals hintereinander, jedes Mal für sechs Monate, herangezogen. Diese Ausnahme gestattet den Mitgliedstaaten unter außergewöhnlichen Umständen, in denen die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit ernsthaft bedroht ist, unter bestimmten Voraussetzungen die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen. Der Kodex sieht aber insoweit eine Höchstdauer von sechs Monaten vor.

Vor diesem Hintergrund möchte das Landesverwaltungsgericht wissen, ob der Schengener Grenzkodex einer neuen Anwendung der fraglichen Ausnahme entgegensteht, wenn ein Mitgliedstaat nach Ablauf der Sechsmonatsfrist immer noch einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit ausgesetzt ist.

In seinen Schlussanträgen vom 6. Oktober 2021 hat Generalanwalt Saugmandsgaard Øe eine Überschreitung des 6-Monats-Zeitraums für zulässig gehalten, allerdings nur unter besonders strengen Voraussetzungen (siehe Pressemitteilung [Nr. 177/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen C-368/20

Weitere Informationen C-369/20

Dienstag, 26. April 2022

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-401/19 Polen / Parlament und Rat

Urheberrechtliche Haftung von Anbietern von Online-Sharing-Diensten

Nach Art. 17 der Richtlinie 2019/790 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt haften Anbieter von Online-Sharing-Diensten (sog. „Web 2.0“), wenn von ihren Nutzern geschützte Werke rechtswidrig hochgeladen werden. Sie können sich von dieser Haftung allerdings befreien, indem sie die hochgeladenen Inhalte aktiv überwachen. Diese vorbeugende Überwachung muss in vielen Fällen in Form einer Filterung erfolgen, die mit Hilfe von Tools zur automatischen Inhaltserkennung durchgeführt wird.

Polen hat beim Gerichtshof Klage auf Nichtigerklärung dieses Artikels erhoben, da er die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit verletze, die die EU-Grundrechte-Charta garantiere.

Generalanwalt Saugmandsgaard Øe hat in seinen Schlussanträgen vom 15. Juli 2021 dem Gerichtshof vorgeschlagen, die Klage abzuweisen. Zwar werde in die Freiheit der Meinungsäußerung eingegriffen, dieser Eingriff sei jedoch gerechtfertigt, insbesondere sei er verhältnismäßig (siehe Pressemitteilung [Nr. 138/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 26. April 2022

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-237/21 Generalstaatsanwaltschaft München (Ersuchen um Auslieferung nach Bosnien-Herzegowina)

Schutz für EU-Bürger vor Auslieferung an einen Drittstaat

Bosnien-Herzegowina hat Deutschland ersucht, einen kroatischen Staatsbürger auszuliefern, um eine Freiheitsstrafe vollstrecken zu können.

Da nach dem deutschen Grundgesetz Deutsche nicht ausgeliefert werden dürfen, fragt sich das Oberlandesgericht München, ob dieser Schutz vor Auslieferung kraft EU-Recht auch für EU-Bürger gelten muss. Die bisherige EuGH-Rechtsprechung schein für eine solche Gleichbehandlung zu sprechen. Der vorliegende Fall weise gegenüber den bisher entschiedenen Fällen jedoch eine Besonderheit auf: Deutschland sei Bosnien-Herzegowina gegenüber nämlich aufgrund eines völkerrechtlichen Übereinkommens verpflichtet, Nichtdeutsche auszuliefern.

Das OLG München möchte daher wissen, ob die Auslieferung trotz dieser völkerrechtlichen Verpflichtung abzulehnen ist.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des

Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 27. April 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-674/20 Airbnb Ireland

Steuerliche Auskunftspflichten von Vermittlern touristischer Unterkünfte in der Region Brüssel

Ende 2016 führte die Region Brüssel Hauptstadt eine Regionalsteuer auf Beherbergungsbetriebe einschließlich privater Unterkünfte ein, um die Steuereinnahmen der Region zu erhöhen und einen fairen Wettbewerb sowie die Gleichbehandlung aller Akteure des Tourismussektors zu gewährleisten. Die Steuer wird pro Übernachtung berechnet und vom Betreiber des Beherbergungsbetriebs oder vom Eigentümer des Gebäudes geschuldet.

Die Vermittler, d. h. im Wesentlichen elektronische Plattformen, haben die Steuer weder zu entrichten, noch sind sie für ihre Erhebung zuständig. Sie haben aber unter Androhung einer Geldbuße jedes Auskunftsverlangen der Steuerbehörde zu Beherbergungsbetrieben und deren Betreibern sowie der Anzahl der Übernachtungen und betriebenen Beherbergungseinheiten im abgelaufenen Jahr zu beantworten.

Im August 2017 richtete die Steuerbehörde ein Auskunftsverlangen zu neun Beherbergungsbetrieben in der Region Brüssel an Airbnb Ireland. Da sich das Airbnb Ireland weigerte, diesem Verlangen nachzukommen, wurden neun Geldbußen in Höhe von jeweils 10 000 Euro gegen sie verhängt. Airbnb Ireland hat daraufhin vor dem belgischen Verfassungsgerichtshof Klage auf Nichtigerklärung der Bestimmung erhoben, mit der die Auskunftspflicht eingeführt wurde.

Der belgische Verfassungsgerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob diese Auskunftspflicht mit der Richtlinie 2000/31 über Dienste der Informationsgesellschaft vereinbar ist. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von](#)

Europe by Satellite ([EBS](#)) geben.

Weitere Informationen

Neu!

Mittwoch, 27. April 2022

11.00 Uhr!

Urteil des Gerichts in den verbundenen Rechtssachen T-710/21 Roos u.a. /, T-722/21 D'Amato u.a. / und T-723/21 Rooken u.a. / Parlament

Zugang zu den Gebäuden des Europäischen Parlaments – Covid 19-Pandemie

Angesichts der Covid-19-Pandemie erließ das Präsidium des Europäischen Parlaments am 27. Oktober 2021 außerordentliche Regelungen im Bereich Gesundheit und Sicherheit, die für den Zugang zu seinen Gebäuden an seinen drei Arbeitsorten (Brüssel, Straßburg und Luxemburg) gelten. So wurde der Zugang von der Vorlage eines Impfnachweises, einer Test- oder einer Genesungsbescheinigung oder eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht.

Verschiedene Abgeordnete haben beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Nichtigerklärung dieser Entscheidung geklagt sowie vorläufigen Rechtsschutz beantragt.

Die Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz wurden mit Beschlüssen des Präsidenten des Gerichts vom 30. November bzw. 8. Dezember 2021 letztlich zurückgewiesen (siehe auch Pressemitteilung [Nr. 215/21](#)).

Das Gericht verkündet heute sein Urteil in diesen drei verbundenen Rechtssachen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen [T-710/21](#)

Weitere Informationen [T-722/21](#)

Weitere Informationen [T-723/21](#)

Donnerstag, 28. April 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-319/20 Meta Platforms Ireland

Datenschutz – Klagebefugnis von Verbraucherschutzverbänden

Der deutsche Bundesverband der Verbraucherzentralen wirft Meta Platforms Ireland (ehemals Facebook Ireland) vor, bei der Bereitstellung kostenloser Spiele von Drittanbietern im „App-Zentrum“ der Plattform gegen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und über den Verbraucherschutz verstoßen zu haben. In diesem Zusammenhang erhob der Bundesverband vor den deutschen Gerichten Unterlassungsklage gegen Meta Platforms Ireland.

Der Bundesgerichtshof (BGH) weist darauf hin, dass Meta Platforms Ireland den Nutzern die erforderlichen Informationen über den Zweck der Datenverarbeitung und den Empfänger personenbezogener Daten nicht (in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache) übermittelt habe. Somit habe Meta Platforms Ireland gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstoßen.

Der BGH hat jedoch Zweifel, ob die Klage des Bundesverbands zulässig ist.

Er stellt sich nämlich die Frage, ob einem Verband zur Wahrung von Verbraucherinteressen wie dem Bundesverband seit dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung noch die Befugnis zustehe, wegen Verstößen gegen diese Verordnung unabhängig von der konkreten Verletzung von Rechten einzelner Betroffener und ohne deren Auftrag im Wege einer Klage vor den Zivilgerichten vorzugehen.

Aus dem Umstand, dass die Datenschutz-Grundverordnung den Aufsichtsbehörden umfangreiche Überwachungs-, Untersuchungs- und Abhilfebefugnisse einräume, könnte abgeleitet werden, dass es grundsätzlich Sache dieser Behörden sei, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen.

Daher hat der BGH den Gerichtshof um Auslegung der Datenschutz-

Grundverordnung ersucht.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 2. Dezember 2021 die Ansicht vertreten, dass die Mitgliedstaaten Verbraucherschutzverbänden erlauben können, gegen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten Verbandsklagen zu erheben. Diese Klagen müssten auf die Verletzung von Rechten gestützt sein, die den betroffenen Personen unmittelbar aus der Datenschutz-Grundverordnung erwachsen (siehe Pressemitteilung [Nr. 216/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 28. April 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-559/20 Koch Media

Erstattungsfähige Rechtsanwaltskosten für Abmahnung wegen Filesharing

Beim Filesharing verletzen Internetnutzer Urheberrechte und verwandte Rechte an Musiktiteln, Filmen oder Computerspielen dadurch, dass sie ein geschütztes Werk auf einer Tauschbörse im Internet (sog. Peer-to-peer-Netzwerk) nicht nur herunterladen, sondern dieses Werk allen anderen Nutzern der Tauschbörse zum Download anbieten. In diesen Fällen setzen die Rechteinhaber ihren Unterlassungsanspruch gegen den Verletzer zunächst außergerichtlich durch, indem sie ihn durch Rechtsanwälte abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtung auffordern lassen.

In Deutschland ist hinsichtlich der erstattungsfähigen Anwaltskosten der Streitwert grundsätzlich auf 1000 Euro gedeckelt, was dazu führt, dass der Rechteinhaber einen erheblichen Teil der Anwaltskosten selbst tragen muss. Liegt der tatsächliche Streitwert z.B. bei 20 000 Euro, muss der Rechteinhaber seinen Anwälten nämlich 984,60 Euro bezahlen, während er vom Verletzer nur 124 Euro erstattet verlangen kann. Es gibt jedoch eine enge Ausnahmeklausel für „Unbilligkeit“, bei der die Streitwertdeckelung entfallen kann.

Das Landgericht Saarbrücken möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Streitwertdeckelung mit der Durchsetzungsrichtlinie 2004/48, der Computerprogrammrichtlinie 2009/24 und der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29 vereinbar ist.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat das in seinen Schlussanträgen vom 11. November 2021 bejaht. Die deutsche Regelung lasse genügend Freiraum für den Richter, um im Einzelfall zu beurteilen, ob dessen Fakten der Anwendung der Obergrenze nach Gesichtspunkten der Billigkeit entgegenstehen.

Weitere Informationen

Donnerstag, 28. April 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-86/20 Vinařství U Kapličky

Einfuhr von Wein aus einem Drittstaat – hier: Moldawien

Die tschechische Agrar- und Lebensmittelinspektion hat gegen einen tschechischen Weinhändler eine Geldbuße in Höhe von umgerechnet ca. 80 000 Euro verhängt, weil er aus Moldawien Wein importiert habe, der nicht den unionsrechtlichen Vorgaben für önologische Verfahren entspreche.

Der Weinhändler beruft sich demgegenüber auf eine von den moldawischen Behörden ausgestellte Bescheinigung, wonach der Wein diesen Vorgaben entspreche.

Das mit dem Rechtsstreit befasste Regionalgericht Brünn hat dem Gerichtshof zwei Fragen zur Relevanz einer solchen Bescheinigung eines Drittstaats vorgelegt.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 2. September 2021 u.a. die Ansicht vertreten, dass eine solche Bescheinigung keine bloße administrative Einfuhrvoraussetzung sei, sondern auch berücksichtigt werden könne, wenn es um die Verantwortlichkeit des Händlers für die Vermarktung von nicht EU-konformem Wein gehe.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Donnerstag, 28. April 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-237/20 Federatie Nederlandse Vakbeweging (Pre-pack-Verfahren)

Schutz der Arbeitnehmer bei Betriebsübergang

Der niederländische Gewerkschaftsbund Federatie Nederlandse Vakbeweging beanstandet vor dem Obersten Gerichtshof der Niederlande, dass im Rahmen der Übernahme des insolventen Fischgroßhandelskonzerns Heiploeg durch den Konzern Parlevliet en Van der Plas die bisherigen Arbeitnehmer zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen (wieder)eingestellt wurden. Nach der Richtlinie 2001/23 über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen müsse das Arbeitsverhältnis jedes Arbeitnehmers zu den bisherigen Bedingungen fortbestehen.

Der Oberste Gerichtshof der Niederlande ersucht den EuGH um Auslegung einer Ausnahmebestimmung der Richtlinie, wonach im Fall des Konkurses von den Schutzbestimmungen abgewichen werden kann.

Konkret geht es darum, inwieweit das in den Niederlanden entwickelte Rechtsinstitut des Pre-pack unter diese Ausnahme fällt. Im Rahmen dieses Verfahrens, das der Konkursklärung des Schuldners vorausgeht, wird der Verkauf des in die Konkursmasse fallenden Unternehmens oder eines Teils davon vorbereitet, wobei der Verkauf unmittelbar nach der Konkursklärung vollzogen wird. Der Gerichtshof habe sich mit Pre-pack zwar schon in einem früheren Urteil befasst (siehe dazu Pressemitteilung [Nr. 70/17](#)). Das vorliegende Pre-pack-Verfahren weise jedoch eine Reihe von Unterschieden auf.

Generalanwalt Pitruzzella hat in seinen Schlussanträgen vom 9. Dezember 2021 die Ansicht vertreten, dass das im vorliegenden Fall in Rede Pre-pack-Verfahren nicht unter die Ausnahmebestimmung der Richtlinie falle, da es eine ihrer Voraussetzungen nicht erfülle.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Neu!

Donnerstag, 28. April 2022

Urteil des **Gerichtshofs** in dem Eilvorabentscheidungsverfahren C-804/21 PPU C und CD (Rechtliche Hindernisse für die Durchführung einer Übergabeentscheidung)

Europäischer Haftbefehl

In Rumänien wurden Europäische Haftbefehle gegen zwei rumänische Staatsangehörige erlassen, um gegen sie verhängte Freiheitsstrafen u.a. wegen Handels mit Betäubungsmitteln vollstrecken zu können. Die beiden wurden daraufhin in Finnland festgenommen; zudem wurde ihre Übergabe an Rumänien rechtskräftig angeordnet. Die Übergabe verzögerte sich jedoch mehrfach, zum einen weil es wegen der Covid-19-Pandemie an entsprechenden Flügen fehlte, zum anderen wegen weiterer Gerichtsverfahren und weil die Betroffenen Asyl beantragten. Der finnische Oberste Gerichtshof hat dem EuGH in diesem Zusammenhang zwei Fragen zum Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl vorgelegt.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 10. März 2022 u.a. die Ansicht vertreten, dass eine Verlängerung der Übergabefrist und eine Fortdauer der Haft nur zulässig sei, wenn eine Justizbehörde feststellt, dass die Übergabe innerhalb von zehn Tagen nach der endgültigen Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls aufgrund von höherer Gewalt unmöglich war, und einem neuen Übergabedatum zustimmt. Hat zunächst eine Polizeibehörde über diese Fragen entschieden, müsse sie zur Heilung dieses Fehlers unverzüglich ein Gericht anrufen, um diese Entscheidungen zu überprüfen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 28. April 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-677/20 IG Metall und ver.di

Unternehmensmitbestimmung in einer durch Umwandlung gegründeten SE

Die SAP SE war ursprünglich eine deutsche Aktiengesellschaft, für die das deutsche Mitbestimmungsgesetz galt. Demzufolge war bei ihr ein 16-köpfiger Aufsichtsrat gebildet, der jeweils zur Hälfte von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt war. Zwei Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer waren von Gewerkschaften vorgeschlagen und in einem von den Wahlen der übrigen Arbeitnehmervertreter getrennten Wahlgang gewählt worden.

2014 erfolgte die Umwandlung zur SE. Derzeit verfügt die SAP SE über einen 18-köpfigen – ebenfalls paritätisch besetzten – Aufsichtsrat, bei dem ein Teil der auf die Arbeitnehmer entfallenden Sitze für von Gewerkschaften vorgeschlagene und von den Arbeitnehmern zu wählende Personen reserviert ist. Die dazu zwischen der SAP SE und dem besonderen Verhandlungsgremium abgeschlossene Beteiligungsvereinbarung nach dem SE-Beteiligungsgesetz (SEBG) sieht die Möglichkeit einer Verkleinerung des Aufsichtsrats auf zwölf Mitglieder vor. In diesem Fall können die Gewerkschaften zwar Wahlvorschläge für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer unterbreiten; ein getrennter Wahlgang findet insoweit aber nicht statt.

Die IG Metall und ver.di machen geltend, dass die Regelungen über die Bildung des verkleinerten Aufsichtsrats gegen das SEBG verstießen und daher unwirksam seien. Auch nach der Umwandlung in eine SE müsse den Gewerkschaften weiterhin ein ausschließliches Vorschlagsrecht für eine bestimmte Anzahl von Sitzen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat zustehen.

Das Bundesarbeitsgericht hat den EuGH hierzu um Auslegung der Richtlinie 2001/86 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer ersucht (siehe auch BAG-[Pressemitteilung 27/20](#)).

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 28. April 2022

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-344/20 S.C.R.L. (Kleidungsstück, das mit einer Religion in Verbindung gebracht wird)

Verbot der Diskriminierung aufgrund der Religion

Eine Wohnungsverwaltungsgesellschaft wies eine Bewerberin für ein Betriebspraktikum, die islamischen Glaubens ist und ein Kopftuch trägt, im Bewerbungsgespräch auf die Neutralitätspolitik des Unternehmens hin. Nach der Arbeitsordnung des Unternehmens haben die Mitarbeiter darauf zu achten, dass sie ihre religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugungen in keiner Weise, weder durch Worte noch durch die Kleidung oder auf andere Weise, zum Ausdruck bringen. Die Bewerberin lehnte es jedoch ab, während des Praktikums, das auch Kundenkontakt umfasst hätte, ihr Kopftuch abzunehmen. Ihre an sich positiv bewertete Bewerbung wurde schließlich abgelehnt.

Einen guten Monat später bewarb sich die Betroffene erneut und schlug vor, eine andere Art von Kopfbedeckung zu tragen. Ihr wurde jedoch mitgeteilt, dass keinerlei Kopfbedeckung erlaubt sei.

Die Betroffene macht vor einem belgischen Arbeitsgericht geltend, dass sie aufgrund ihrer Religion diskriminiert worden sei.

Das Arbeitsgericht hat den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78 ersucht. Zum einen möchte es wissen, ob Religion und Weltanschauung zwei Facetten ein und desselben geschützten Merkmals sind. Zum anderen möchte es wissen, ob die hier in Rede stehende unternehmensinterne Regel unter Berücksichtigung der Situation anderer Arbeitnehmer eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der Religion darstellt.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 28. April 2022

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof** in der **Rechtssache C-83/21 Airbnb Ireland und Airbnb Payments UK**

Steuerrechtliche Pflichten bei Vermittlung von Kurzzeitmiete in Italien

In Italien sind die Erbringer von Dienstleistungen der Immobilienvermittlung, die den Abschluss von Kurzzeitmietverträgen erleichtern und im Stadium der Zahlung des Mietzinses tätig werden – einschließlich derjenigen, die nicht in Italien ansässig sind, aber dort mittels Internetportalen tätig werden – verpflichtet, die Daten über die geschlossenen Verträge zu erheben und den Steuerbehörden zu übermitteln. Außerdem sind sie verpflichtet, einen Steuerabzug von den Zahlungen vorzunehmen und, sofern sie nicht in Italien ansässig sind, einen zur Abführung der Steuer verpflichteten steuerlichen Vertreter zu benennen.

Airbnb Ireland und Airbnb Payments UK beanstanden diese Regelung vor den italienischen Gerichten. Ihrer Ansicht nach verstößt sie gegen Unionsrecht. Zum einen habe sie eine „technische Vorschrift“ der Informationsgesellschaft eingeführt, ohne dass die in der Richtlinie 2015/1535 vorgesehene Pflicht zur vorherigen Notifizierung an die EU-Kommission beachtet worden wäre. Zum anderen verstoße sie gegen EU-Wettbewerbsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr.

Der italienische Staatsrat hat den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen



Montag, 2. Mai 2022

Mündliche Verhandlung vor dem **Gericht** in der **Rechtssache T-334/19 Google und Alphabet / Kommission (Google AdSense for Search)**

Missbrauch beherrschender Stellung auf dem Markt der Online-Werbung

Mit Beschluss vom 20. März 2019 („Google Search [AdSense]“) verhängte die Kommission gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 1,49 Mrd. Euro wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung auf dem Markt der Online-Werbung (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/19/1770](#)).

Google und Alphabet haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute sowie morgen und übermorgen findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Hinweise:

Mit Beschluss vom 27. Juni 2017 („Google Search [Shopping]“) hatte die Kommission gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 2,42 Mrd. Euro verhängt, weil das Unternehmen seine beherrschende Stellung auf dem Markt für allgemeine Online-Suchdienste missbraucht habe, indem es seinen eigenen Preisvergleichsdienst gegenüber konkurrierenden Preisvergleichsdiensten bevorzugt behandelt habe. Die von Google und Alphabet dagegen erhobene Klage [T-612/17](#) wies das Gericht der EU mit Urteil vom 10. November 2021 im Wesentlichen ab; insbesondere bestätigte es die Geldbuße (siehe Pressemitteilung [Nr. 197/21](#)). Google und Alphabet haben gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt ([C-48/22 P](#)). In diesem Rechtsmittelverfahren gibt es noch keinen Termin.

Außerdem verhängte die Kommission mit Beschluss vom 18. Juli 2018 („Google Android“) gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 4,34 Mrd. Euro wegen illegaler Praktiken bei Android-Mobilgeräten zur Stärkung der beherrschenden Stellung der eigenen Suchmaschine (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/18/4581](#)). Google und Alphabet haben auch diesen Beschluss beim Gericht der EU angefochten ([T-604/18](#)); das Urteil wird am 14. September 2022 verkündet.

Dienstag, 3. Mai 2022

Fortsetzung der gestrigen mündlichen Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-334/19 Google und Alphabet / Kommission (Google AdSense for Search)

Mittwoch, 4. Mai 2022

11.00 Uhr

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-718/20 Wizz Air Hungary / Kommission (TAROM; Rettungsbeihilfe)

Rettungsbeihilfe für rumänische Fluglinie TAROM

Mit Beschluss vom 24. Februar 2020 genehmigte die Kommission eine Rettungsbeihilfe Rumäniens in Höhe von gut 36 Mio. Euro für die nationale Fluglinie TAROM (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/20/312](#)).

Die ungarische WIZZ Air hat diese Genehmigung vor dem Gericht der EU angefochten. Sie macht geltend, dass die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Rettungsbeihilfe nicht erfüllt seien. Zudem hätte die Kommission die Beihilfe nicht genehmigen dürfen, ohne zuvor ein förmliches Prüfverfahren einzuleiten.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 4. Mai 2022

Fortsetzung der gestrigen und vorgestrigen mündlichen Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-334/19 Google und Alphabet / Kommission (Google AdSense for Search)

Donnerstag, 5. Mai 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-179/21 Victorinox

Informationspflicht von Internethändlern in Bezug auf Herstellergarantien

Zwei Internetanbieter von Taschenmessern streiten vor den deutschen Gerichten darüber, inwieweit eine Verpflichtung besteht, die Verbraucher über Herstellergarantien zu informieren. Der eine hat beantragt, dem anderen – der auf Amazon ein Schweizer Offiziersmesser angeboten hatte – zu verbieten, den Absatz von Taschenmessern an Verbraucher mit Hinweisen auf Garantien zu bewerben, ohne hierbei auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers sowie darauf hinzuweisen, dass sie durch die Garantie nicht eingeschränkt werden, und ohne den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes anzugeben.

Der Bundesgerichtshof hat den EuGH hierzu um Auslegung der Richtlinie 2011/83 über die Rechte der Verbraucher ersucht (siehe auch Pressemitteilung des BGH [Nr. 31/2021](#)). Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 5. Mai 2022

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-451/19 und C-532/19 *Subdelegación del Gobierno en Toledo (Aufenthalt eines Familienmitglieds – Unzureichende Existenzmittel)*

Aufenthaltsrecht drittstaatsangehöriger Familienmitglieder

Der Oberste Gerichtshof von Kastilien-La Mancha hat darüber zu entscheiden, ob drittstaatsangehörigen Familienmitgliedern spanischer Bürger, die nie von ihrem Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU Gebrauch gemacht haben, eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von EU-Bürgern zu erteilen ist.

In dem einen Fall hatten die Behörden den Antrag eines spanischen Bürgers für den minderjährigen Sohn seiner Ehefrau, der wie diese die venezolanische Staatsangehörigkeit besitzt, mit der Begründung

abgelehnt, dass er nicht über ausreichende Existenzmittel für sich und seine Familienangehörigen verfüge. Zur Familie gehört ein weiteres – gemeinsames – minderjähriges Kind, das die spanische Staatsangehörigkeit besitzt.

In dem anderen Fall wurde der Antrag des peruanischen Ehemanns einer Spanierin, die ein gemeinsames minderjähriges Kind mit spanischer Staatsangehörigkeit haben, mit der Begründung abgelehnt, dass er in Spanien vorbestraft sei und für sich und seine Familienangehörigen nicht über ausreichende Existenzmittel verfüge.

Der Oberste Gerichtshof von Kastilien–La Mancha hat den EuGH um Auslegung der Bestimmungen über die Unionsbürgerschaft ersucht.

Generalanwalt Pikamäe hat in seinen Schlussanträgen vom 13. Januar 2022 u.a. die Ansicht vertreten, dass ein Mitgliedstaat einem drittstaatsangehörigen Mitglied der Familie eines volljährigen Unionsbürgers, der die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt und nie von seiner Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, nicht allein deshalb das Aufenthaltsrecht zu verweigern dürfe, weil der Unionsbürger für die Mitglieder der Familiengemeinschaft nicht über so ausreichende wirtschaftliche Existenzmittel verfügt, dass sie keine nationalen Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen müssen, wenn sich innerhalb der Familie ein Unionsbürger, insbesondere ein Minderjähriger, in einem Abhängigkeitsverhältnis befindet, das den abhängigen Unionsbürger im Fall der Weigerung, dem Drittstaatsangehörigen das Aufenthaltsrecht zu gewähren, zwingen würde, das Gebiet der EU zu verlassen, so dass ihm dadurch der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die ihm dieser Status verleiht, vorenthalten würde.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen C-451/19](#)

[Weitere Informationen C-532/19](#)

Donnerstag, 5. Mai 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-83/20 BPC Lux 2 u.a.

Abwicklung der portugiesischen Banco Espírito Santo

Anteilseigner und Inhaber nachrangiger Anleihen der Banco Espírito Santo haben vor den portugiesischen Verwaltungsgerichten beantragt, die 2014 von der Banco de Portugal erlassene Entscheidung über die Abwicklung dieses Kreditinstituts für nichtig zu erklären.

Das portugiesische Oberste Verwaltungsgericht ersucht den EuGH in diesem Zusammenhang um Auslegung der Richtlinie 2014/59 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen sowie des in der EU-Grundrechte-Charta verankerten Rechts auf Eigentum.

Generalanwalt Pitruzzella hat seine Schlussanträge am 14. Oktober 2021 vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 5. Mai 2022

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-61/21 *Ministre de la Transition écologique und Premier ministre (Haftung des Staates für Luftverschmutzung)*

Staatshaftungsklage wegen Gesundheitsschäden durch Luftverschmutzung

Ein Einwohner der französischen Region Ile-de-France verlangt vor den französischen Gerichten, dass die zuständigen Behörden Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung ergreifen, um so seine dadurch verursachten Gesundheitsprobleme zu lösen. Außerdem verlangt er Schadensersatz in Höhe von insgesamt 21 Mio. Euro.

Das Berufungsgericht für Verwaltungsstreitigkeiten Versailles hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Richtlinie 2008/50 über Luftqualität und saubere Luft für Europa ersucht. Es möchte wissen, ob die Richtlinie dem Einzelnen bei einem hinreichend qualifizierten Verstoß eines Mitgliedstaats gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie einen Schadensersatzanspruch hinsichtlich der Gesundheitsschäden gewährt, die er aufgrund der Verschlechterung der Luftqualität erlitten hat.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 5. Mai 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-700/20 London Steam-Ship Owners' Mutual Insurance Association

Haftung für Schäden aufgrund des Untergangs des Öltankers Prestige

Im November 2002 sank vor der spanischen Küste das Schiff MT Prestige mit 70 000 Tonnen Heizöl an Bord, was zu erheblichen Verschmutzungen führte. In dem anschließend in Spanien eingeleiteten Gerichtsverfahren wurde festgestellt, dass der Haftpflichtversicherer des Schiffes, die London Steam-Ship Owners' Mutual Insurance Association Limited, vorbehaltlich der im Versicherungsvertrag vorgesehenen Haftungsbeschränkung u.a. gegenüber Spanien für die verursachten Schäden haftete. Nachdem das spanische Verfahren mit einem Vollstreckungsbeschluss endete, begehrt Spanien dessen Anerkennung vor dem englischen High Court.

Der Versicherer wendet ein, dass der Anerkennung des spanischen Vollstreckungsbeschlusses ein zuvor in England ergangener und dort gerichtlich bestätigter Schiedsspruch entgegenstehe. Das Schiedsverfahren war von dem Versicherer eingeleitet worden, Spanien hatte sich nicht daran beteiligt. Laut dem Schiedsspruch kommt eine Haftung nur nach den Bedingungen des Versicherungsvertrags in Betracht, was voraussetze, dass Spanien dafür ein Schiedsverfahren in London anstrengen und zunächst der Eigentümer des Schiffes den Schaden bezahlt haben müsse. Zudem sei die Haftung auf eine Milliarde US-Dollar begrenzt.

Der englische High-Court hat den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der „Brüssel-I-Verordnung“ Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ersucht.

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 5. Mai 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-120/21 LB (Verjährung des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub)

Verjährung von Urlaubsansprüchen

Eine Steuerfachangestellte und Bilanzbuchhalterin, die bei einer Kanzlei gearbeitet hatte, verlangt von ihrem früheren Arbeitgeber die Abgeltung von Urlaubstagen aus dem Jahr 2017 und den Vorjahren. Der frühere Arbeitgeber hält dem entgegen, dass die Urlaubsansprüche verjährt seien. Seiner Ansicht nach gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren (nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, BGB). Diese 3-Jahresfrist sei bereits vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgelaufen.

Das Bundesarbeitsgericht möchte in diesem Zusammenhang vom EuGH wissen, ob es mit der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88 und der EU-Grundrechte-Charta vereinbar ist, wenn der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, der aufgrund unterlassener Mitwirkung des Arbeitgebers (nämlich mangels konkreter Aufforderung, den Urlaub rechtzeitig im Urlaubsjahr zu nehmen, und mangels Hinweises, dass der Urlaub andernfalls verfallen kann) nicht bereits nach dem Bundesurlaubsgesetz verfallen konnte, der Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 194 ff.) unterliegt (siehe auch Pressemitteilung des [BAG 34/20](#)).

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 5. Mai 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-646/20 Senatsverwaltung für Inneres und

Sport

Anerkennung ausländischer Privatscheidungen

Eine Deutsch-Italienerin und ein Italiener, die in Deutschland standesamtlich geheiratet hatten, erklärten einige Jahre später gegenüber dem Standesamt von Parma, sich einvernehmlich trennen zu wollen. Nachdem sie diese Erklärung wiederholt bestätigt hatten, stellte das Standesamt Parma ihnen eine Bescheinigung aus, in der die Scheidung bestätigt wird.

Die geschiedene Ehefrau begehrt nun die Eintragung dieser Scheidung in das deutsche Eheregister.

Der deutsche Bundesgerichtshof hat vor diesem Hintergrund darüber zu entscheiden, ob die in Italien durch übereinstimmende Erklärungen der Ehegatten vor dem Standesamt erfolgte Beendigung der Ehe ohne weiteres Anerkennungsverfahren im deutschen Eheregister zu beurkunden ist. Dazu hat er den EuGH um Auslegung der sog. Brüssel-IIa-Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen ersucht.

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 5. Mai 2022

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-311/21 TimePartner Personalmanagement

Vergütung von Leiharbeitnehmern im Vergleich zu Stammarbeitnehmern

Eine Leiharbeitnehmerin beanstandet vor den deutschen Arbeitsgerichten, dass sie während ihrer Überlassung an ein Einzelhandelsunternehmen eine geringere Vergütung erhielt als die Stammarbeitnehmer dieses Unternehmens.

Das Zeitarbeitsunternehmen, bei dem sie beschäftigt war, beruft sich auf Tarifverträge, die in Abweichung vom Grundsatz der Gleichstellung von

Leiharbeitnehmern und Stammarbeitnehmern eine geringere Vergütung für Leiharbeitnehmer vorsehen. Die Betroffene hält diese Tarifverträge für unionsrechtswidrig.

Die Richtlinie 2008/104 über Leiharbeit sieht zwar vor, dass die wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Leiharbeitnehmer während der Dauer ihrer Überlassung an ein entleihendes Unternehmen mindestens denjenigen entsprechen müssen, die für sie gelten würden, wenn sie von dem entleihenden Unternehmen unmittelbar für den gleichen Arbeitsplatz eingestellt worden wären. Sie gestattet den Mitgliedsstaaten jedoch, den Sozialpartnern die Möglichkeit einzuräumen, Tarifverträge zu schließen, die unter Achtung des Gesamtschutzes von Leiharbeitnehmern beim Arbeitsentgelt und den sonstigen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen vom Grundsatz der Gleichstellung abweichen. Eine Definition des Gesamtschutzes enthält die Richtlinie jedoch nicht.

Das Bundesarbeitsgericht hat dem EuGH vor diesem Hintergrund eine Reihe von Fragen hinsichtlich der Zulässigkeit der tarifvertraglichen Abweichung vom Grundsatz der Gleichstellung zur Vorabentscheidung vorgelegt (siehe auch Pressemitteilung des [BAG 48/20](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

